

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Öffentliche und private Musikschulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Musikschulen in Baden-Württemberg existieren unter Angabe, wie viele dieser Musikschulen sich in kommunaler Trägerschaft, wie viele sich in der Trägerschaft gemeinnütziger Organisationen oder Vereine befinden und wie viele rein privatwirtschaftlich organisiert sind;
2. welche dieser Musikschulen im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs organisiert sind und welche nicht;
3. ob alle kommunalen Musikschulen Mitglieder des Verbands Deutscher Musikschulen sind, bzw. wenn nicht, warum nicht;
4. wie viel Prozent des in Baden-Württemberg erteilten Instrumentalunterrichts in kommunalen Musikschulen, in privaten Musikschulen oder von selbständigen Freiberuflern erteilt wird;
5. welcher Anteil an diesem Unterricht von Lehrkräften ohne Studienabschluss gegeben wird;
6. welche Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte an kommunalen Musikschulen einerseits und an privatwirtschaftlich organisierten Musikschulen andererseits gestellt werden unter Darlegung, von wem diese Anforderungen definiert werden, z. B. von den Berufsverbänden oder dem Arbeitgeber;
7. welche Musikschulen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und welche Unterschiede bei der steuerlichen Gestaltung bestehen zwischen kommunalen Musikschulen, privaten Musikschulen und freiberuflichen Instrumentallehrern;

8. welche Probleme die Landesregierung bei der finanziellen Bezuschussung der öffentlichen Musikschulen im Vergleich zu den dadurch benachteiligten privatwirtschaftlich organisierten Musikschulen sowie den freien Musik- und Instrumentallehrern erkennt;
9. welche Erkenntnisse die Landesregierung hat über die Höhe der Musikschulgebühren einerseits und die Höhe der Honorare andererseits, unterschieden nach privaten Musikschulen, öffentlichen Musikschulen und privaten Instrumentalpädagogen;
10. welchen Anteil des Instrumentalunterrichts an privaten Musikschulen, öffentlichen Musikschulen und privaten Instrumentalpädagogen als Einzelunterricht erteilt wird, welcher Anteil als Gruppenunterricht erteilt wird und welche Größe diese Gruppen jeweils haben;
11. welcher Anteil des Unterrichts an staatlichen Musikschulen einerseits und an privaten Musikschulen andererseits von hauptamtlichen Lehrkräften mit Festanstellung und welcher Anteil von Honorarkräften erteilt wird;
12. wie viele und welche öffentlichen, wie viele und welche privatwirtschaftlich organisierten Musikschulen und welche freiberufliche Musiklehrer im Rahmen der Monetarisierung in den Unterricht an Schulen eingebunden werden unter Darstellung, in welchem Umgang diese Möglichkeit genutzt wird und wie sich hier die anteilmäßige Verteilung widerspiegelt;
13. welcher Art dieser Unterricht ist (Instrumentalunterricht, Bläserklassen etc.) unter Angabe, welche Ausbildungsvoraussetzungen hierbei für die Lehrer gelten und mit welchen Honorarsätzen dieser Unterricht für die Musiklehrer vergütet wird;
14. welche Probleme hierbei von privaten Musiklehrern in der Vergangenheit geäußert wurden und welche Lösung die Landesregierung hierbei gefunden hat;
15. welche Entwicklungen es für privatwirtschaftlich organisierte Musikschulen, öffentliche Musikschulen und private Instrumentalpädagogen in den vergangenen beiden Jahren sowohl im Nachmittagsbereich der Schulen als auch im Instrumentalunterricht aufgrund der Coronasituation gegeben hat und welche dieser Entwicklungen noch darüber hinaus andauern.

31.1.2023

Baron, Dr. Balzer, Bamberger
und Fraktion

Begründung

Die öffentlichen Musikschulen des Landes Baden-Württemberg leisten einen wertvollen Beitrag zur Musikerziehung der Kinder und Jugendlichen. Diese wird ergänzt durch eine Vielzahl an privater Musik- und Instrumentallehrer sowie von privatwirtschaftlichen Musikschulen.

Diese arbeiten oft unter erschwerten Bedingungen, da jede Förderung für die öffentlichen Musikschulen einen relativen Wettbewerbsnachteil für diese bedeuten.

Bei der Vielzahl an unterschiedlichen Angeboten ist eine professionelle Qualifikation der Lehrkräfte oft nicht gesichert nachvollziehbar. Gerade aufgrund der langen Studiendauer und der hohen Verantwortung sollte jedoch auf die Qualifikation dieser Lehrkräfte hohen Wert gelegt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Februar 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/10/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Musikschulen in Baden-Württemberg existieren unter Angabe, wie viele dieser Musikschulen sich in kommunaler Trägerschaft, wie viele sich in der Trägerschaft gemeinnütziger Organisationen oder Vereine befinden und wie viele rein privatwirtschaftlich organisiert sind;

Zum 31. Dezember 2022 waren nach Kenntnis des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. insgesamt 236 Musikschulen als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt. Hiervon sind 140 Musikschulen in Trägerschaft einer oder mehrerer Kommunen und 96 Musikschulen in privatrechtlicher Trägerschaft von als gemeinnützig anerkannten Institutionen (Verein, GmbH, Stiftung).

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. sowohl in Trägerschaft einer Kommune als auch in privatrechtlicher Trägerschaft von als gemeinnützig anerkannten Institutionen weitere öffentliche Musikschulen, die nicht als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind. Der Landesverband hat keine Detailkenntnisse zu diesen weiteren öffentlichen Musikschulen und ihrer genauen Zahl.

In Baden-Württemberg existieren derzeit rund 210 freie Musikschulen. Davon sind 55 Mitglied im Bundesverband der Freien Musikschulen e. V.

2. welche dieser Musikschulen im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs organisiert sind und welche nicht;

Dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. gehörten zum 31. Dezember 2022 insgesamt 213 Musikschulen an, außerdem befanden sich zu diesem Zeitpunkt zwei Musikschulen im Aufnahmeverfahren. 22 öffentliche, als gemeinnützig und als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannte Musikschulen gehören dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. nicht an.

3. ob alle kommunalen Musikschulen Mitglieder des Verbands Deutscher Musikschulen sind, bzw. wenn nicht, warum nicht;

Von den 140 öffentlichen, als gemeinnützig und als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannten Musikschulen in kommunaler Trägerschaft gehören sechs Musikschulen nicht dem Verband deutscher Musikschulen (VdM) und damit auch nicht dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. an, der rechtlich ein Zweigverein des VdM ist. Die Gründe, warum diese sechs Musikschulen nicht dem VdM angehören, sind unterschiedlich. Zum Teil erfüllen sie nicht die Aufnahmekriterien für den VdM, die höher als die Kriterien für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 JBG und höher als die Kriterien für eine Förderung durch das Land gemäß §§ 9 f. JBG sind. Zum Teil besteht bei den Trägern dieser Musikschulen aus Gründen, die dem Landesverband nicht bekannt sind, aber auch kein Interesse an einer Mitgliedschaft.

4. wie viel Prozent des in Baden-Württemberg erteilten Instrumentalunterrichts in kommunalen Musikschulen, in privaten Musikschulen oder von selbständigen Freiberuflern erteilt wird;

5. welcher Anteil an diesem Unterricht von Lehrkräften ohne Studienabschluss gegeben wird;

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Daten liegen dem Kultusministerium nur zu den öffentlichen, als gemeinnützig und als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannten Musikschulen vor, die in 2021 durch das Land gemäß §§ 9 f. JBG gefördert wurden.

Insgesamt betragen die Unterrichtsleistungen dieser Musikschulen im Jahr 2021 98 145 Jahreswochenstunden (rund 3 650 900 Unterrichtseinheiten á 45 Min.).

Im Jahr 2021 unterrichteten insgesamt 7 945 Lehrkräfte mit Beschäftigungs- bzw. Auftragsverhältnis (ohne Aushilfen, Krankheitsvertretungen und Lehrkräfte mit ausschließlich kurzfristigen projektbezogenen Beschäftigungs- und Auftragsverhältnissen) an diesen Musikschulen. Unter diesen waren 312 Lehrkräfte ohne abgeschlossene fachbezogene Ausbildung (3,93 %).

Die entsprechenden Daten für 2022 liegen noch nicht vor.

6. welche Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte an kommunalen Musikschulen einerseits und an privatwirtschaftlich organisierten Musikschulen andererseits gestellt werden unter Darlegung, von wem diese Anforderungen definiert werden, z. B. von den Berufsverbänden oder dem Arbeitgeber;

Gemäß § 4 JBG ist für die Anerkennung der Träger der außerschulischen Jugendbildung seitens des Landes eine Voraussetzung, dass die Einrichtung über fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt. Gemäß § 9 JBG kann eine Musikschule vom Land nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 JBG nur gefördert werden, wenn sie unter der Leitung einer oder eines nach Ausbildung oder Erfahrung geeigneten Musikpädagogin oder Musikpädagogen steht.

Welche Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte an kommunalen Musikschulen für eine Anstellung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder für die Vereinbarung eines Auftragsverhältnisses mit freiberuflichen Musikpädagoginnen und Musikpädagogen bestehen, die im Auftrag, im Namen und auf Rechnung einer öffentlichen Musikschule in kommunaler oder privat-rechtlicher Trägerschaft Unterrichtsleistungen erbringen, wird vom jeweiligen Träger der Musikschule als Arbeit- und Auftraggeber festgelegt.

Zu den Kriterien für die (freiwillige) Mitgliedschaft im VdM und im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. als dessen Zweigverein gehört, dass die an der oder für die Musikschule tätigen Lehrkräfte in der Regel über einen musikpädagogischen oder musikalischen Hochschulabschluss oder über damit vergleichbare Qualifikationen verfügen.

7. welche Musikschulen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und welche Unterschiede bei der steuerlichen Gestaltung bestehen zwischen kommunalen Musikschulen, privaten Musikschulen und freiberuflichen Instrumentallehrern;

Unterrichtsleistungen von Musikschulen sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen sind gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei,

- wenn es sich hierbei um unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen handelt und

- die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Das trifft auf Musikschulen gewöhnlich zu, wenn diese nicht nur Leistungen der reinen Freizeitgestaltung erbringen. Auf die Rechtsform der Musikschule beziehungsweise die Rechtsform des Trägers der Musikschule kommt es nicht an.

Unterrichtsleistungen selbständiger Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sind gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b UStG steuerfrei, wenn sie Unterricht für eine Musikschule im vorgenannten Sinne erteilen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Musikschule zu führen, aus der sich ergibt, dass diese die Voraussetzungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a UStG erfüllt und die Unterrichtsleistung in ihrem begünstigten Bereich erfolgt.

Nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat die Auslegung des Begriffs der begünstigten Bildungsleistungen unionsrechtlich zu erfolgen. Dies kann zu einer einschränkenden Auslegung der oben genannten Steuerbefreiung für Musikschulen führen. Über die Veröffentlichung und Konsequenzen der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder noch nicht entschieden. Hierzu sollen zunächst noch weitere anstehende Entscheidungen des Bundesfinanzhofs abgewartet werden.

8. welche Probleme die Landesregierung bei der finanziellen Bezuschussung der öffentlichen Musikschulen im Vergleich zu den dadurch benachteiligten privatwirtschaftlich organisierten Musikschulen sowie den freien Musik- und Instrumentallehrern erkennt;

Probleme bei der Förderung der öffentlichen Musikschulen sieht die Landesregierung nicht, denn diese Förderung wird legitimiert durch die Qualitätsstandards, die das Land in §§ 4 und 9 f. JBG sowie in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Förderung der Jugendbildung vom 21. Juni 2017 für eine Förderung seitens des Landes festlegt.

Privatwirtschaftlich organisierte Musikschulen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, können ebenso vom Land gefördert werden.

9. welche Erkenntnisse die Landesregierung hat über die Höhe der Musikschulgebühren einerseits und die Höhe der Honorare andererseits, unterschieden nach privaten Musikschulen, öffentlichen Musikschulen und privaten Instrumentalpädagogen;

Öffentliche, als gemeinnützig und als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannte Musikschulen, die in 2021 durch das Land gemäß §§ 9 f. JBG gefördert wurden, haben folgende durchschnittliche Jahresentgelte für ihre musikalischen Angebote erhoben:

Musikalische Früherziehung (60 Minuten):	364,67 Euro
Angebot für unter Vierjährige (60 Minuten):	371,48 Euro
Musikalische Grundausbildung (60 Minuten):	396,13 Euro
Singklassen (60 Minuten):	251,24 Euro
Instrumentalfächer Einzelunterricht (45 Minuten):	1.232,75 Euro
Instrumentalfächer Einzelunterricht (30 Minuten):	832,56 Euro
Instrumentalfächer Zweier-Unterricht (45 Minuten):	666,75 Euro
Instrumentalfächer Dreier-Unterricht (45 Minuten):	500,55 Euro

210 dieser Musikschulen erheben einen Entgeltzuschlag für Erwachsene, 160 für auswärtige Schülerinnen und Schüler und 17 für sonstige Personengruppen oder Fächer. Eine Entgeltermäßigung gewähren 227 dieser Musikschulen für Familien und Geschwister, 172 bei Mehrfachbelegungen, 192 aus sozialen Gründen, 76 für besondere Begabungen und 93 bei sonstigen Gründen.

An den dem Landesverband der Musikschulen angehörenden Musikschulen waren in 2021 knapp 78 % aller Arbeits- und Auftragsverhältnisse sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Insgesamt 74,5 % aller Unterrichtsleistungen wurden von Lehrkräften erbracht, die im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse angestellt waren, in der Regel auf Grundlage des TVöD-VKA oder in Anlehnung an den TVöD-VKA. Für alle öffentlichen, als gemeinnützig und als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannten Musikschulen, die in 2021 durch das Land gemäß §§ 9 f. JBG gefördert wurden, betrug die Quote 66 %.

Die Honorarvergütungen für eine Unterrichtseinheit á 45 Minuten, die von einer freiberuflichen Musikpädagogin oder einem freiberuflichen Musikpädagogen im Auftrag, im Namen und auf Rechnung einer öffentlichen Musikschule in kommunaler oder privatrechtlicher Trägerschaft erbracht wurden, die Mitglied im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. ist, betragen in 2021 bei

- 4 Auftragsverhältnissen bis 15 Euro,
- 13 Auftragsverhältnissen 16 bis 18 Euro,
- 25 Auftragsverhältnissen 19 bis 21 Euro,
- 164 Auftragsverhältnissen 22 bis 24 Euro,
- 854 Auftragsverhältnissen 25 bis 27 Euro,
- 1.188 Auftragsverhältnissen 28 bis 30 Euro,
- 379 Auftragsverhältnissen 31 bis 33 Euro,
- 135 Auftragsverhältnissen 34 bis 36 Euro,
- 122 Auftragsverhältnissen über 36 Euro.

Über Gebühren und Honorare an privaten Musikschulen sowie privater Instrumentalpädagoginnen und -pädagogen liegen dem Kultusministerium keine Angaben vor.

10. welchen Anteil des Instrumentalunterrichts an privaten Musikschulen, öffentlichen Musikschulen und privaten Instrumentalpädagogen als Einzelunterricht erteilt wird, welcher Anteil als Gruppenunterricht erteilt wird und welche Größe diese Gruppen jeweils haben;

Hierzu liegen dem Kultusministerium keine vollständigen Daten vor. Nach Auskunft des Landesverbands der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. liegt die durchschnittliche Zahl der Unterrichtsbelegungen an öffentlichen, als gemeinnützig und als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannten Musikschulen je Unterrichtseinheit zu 45 Minuten in den Grundfächern bei 7,69 Schülerinnen und Schüler, in den Instrumental-/Vokalfächern bei 1,55 Schülerinnen und Schülern, in den Ensemblefächern bei 6,97 Schülerinnen und Schülern, in den Ergänzungsfächern bei 5,10 Schülerinnen und Schülern und in den sonstigen Fächern bei 7,90 Schülerinnen und Schülern. Über alle Fächer hinweg betragen die Unterrichtsbelegungen pro Unterrichtseinheit zu 45 Minuten 2,58 Schülerinnen und Schüler.

11. welcher Anteil des Unterrichts an staatlichen Musikschulen einerseits und an privaten Musikschulen andererseits von hauptamtlichen Lehrkräften mit Festanstellung und welcher Anteil von Honorarkräften erteilt wird;

Dem Kultusministerium sind keine „staatlichen“ Musikschulen bekannt. Dem Kultusministerium liegen Daten vor zu den öffentlichen, als gemeinnützig und als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannten Musikschulen, die in 2021 durch das Land gemäß §§ 9 f. JBG gefördert wurden sowie zu den dem Landesverband der Musikschulen angehörenden Musikschulen vor. Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. wie viele und welche öffentlichen, wie viele und welche privatwirtschaftlich organisierten Musikschulen und welche freiberuflichen Musiklehrer im Rahmen der Monetarisierung in den Unterricht an Schulen eingebunden werden unter Darstellung, in welchem Umfang diese Möglichkeit genutzt wird und wie sich hier die anteilmäßige Verteilung widerspiegelt;

13. welcher Art dieser Unterricht ist (Instrumentalunterricht, Bläserklassen etc.) unter Angabe, welche Ausbildungsvoraussetzungen hierbei für die Lehrer gelten und mit welchen Honorarsätzen dieser Unterricht für die Musiklehrer vergütet wird;

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Musikschulen können in vielfältiger Form an Schulen eingebunden werden. Neben der Monetarisierung im Ganztags- oder der Einbindung im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung bestehen auch zahlreiche Kooperationen. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Projekten liegen dem Kultusministerium nicht vor. Überwiegend finden die Kooperationen im Rahmen ergänzender Angebote statt. Sofern Lehrkräfte aus Musikschulen im Unterricht eingebunden sind, erfolgt dies entweder im Wege der Personalausgabenbudgetierung oder im Rahmen eines mit den Personen geschlossenen befristeten Arbeitsvertrags. Die Vergütung richtet sich dabei nach der Lehrkräfte-Entgeltordnung.

Für die öffentlichen, als gemeinnützig und als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannten Musikschulen, die in 2021 durch das Land gemäß §§ 9 f. JBG gefördert wurden, gibt der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. Auskunft, dass 98 dieser Musikschulen zum Stichtag 1. Dezember 2021 mit 173 Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG Bildungs Kooperationen unterhielten, in denen 650 einzelne Kooperationsmaßnahmen mit rund 8.200 Kindern durchgeführt wurden.

Zu den Ausbildungsvoraussetzungen gibt es keine Vorgaben des Landes. Die Musikschulen, die Mitglied im VdM und im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs sind, setzen aber üblicherweise nur Lehrkräfte ein, die über einen musikpädagogischen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare musikpädagogische Berufsqualifikation verfügen. Dabei verzichten diese Musikschulen in der Regel darauf, freiberufliche Musikpädagoginnen und Musikpädagogen mit der Durchführung von Unterrichtsleistungen im Rahmen von Bildungs Kooperationen der Musikschule mit allgemein bildenden Schulen einzusetzen.

Hinsichtlich der Art des Unterrichts reicht die Bandbreite von Angeboten des elementaren Gruppenunterrichts über Formate des vokalen und instrumentalen Großgruppenunterrichts bis zum Kleingruppenunterricht.

14. welche Probleme hierbei von privaten Musiklehrern in der Vergangenheit geäußert wurden und welche Lösung die Landesregierung hierbei gefunden hat;

Dem Kultusministerium liegen keine Problemanzeigen von privaten Musiklehrkräften vor.

15. welche Entwicklungen es für privatwirtschaftlich organisierte Musikschulen, öffentliche Musikschulen und private Instrumentalpädagogen in den vergangenen beiden Jahren sowohl im Nachmittagsbereich der Schulen als auch im Instrumentalunterricht aufgrund der Coronasituation gegeben hat und welche dieser Entwicklungen noch darüber hinaus andauern.

Detaillierte Angaben hierzu liegen dem Kultusministerium nicht vor.

Pandemiebedingt waren die Kooperationen zwischen öffentlichen Musikschulen mit Kindertageseinrichtungen und Schulen vorübergehend rückläufig.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport